

II. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei

Einzelplan 03: Sächsisches Staatsministerium des Innern

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

9

Auch mit Unterstützung einer modernen Lehrgangsoftware ist es an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nicht gelungen, dem Aus- und Fortbildungsbedarf der sächsischen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten gerecht zu werden.

Das SMI muss klare Regeln zur Nutzung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule vorgeben und aktiv in die Verteilung der angebotenen Lehrgänge eingreifen.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Das SMI unterhält die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFS) in Nardt als Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Brand- und Katastrophenschutz. Sie ist eine dem SMI nachgeordnete Staatsbehörde. Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren, der privaten Hilfsorganisationen sowie der Bediensteten der Aufgabenträger, die mit Brandschutz-, Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzaufgaben betraut sind.
- ² Feuerwehren werden unterschieden in öffentliche und betriebliche Feuerwehren. Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind als Einrichtungen der Gemeinde öffentliche Feuerwehren ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (betriebliche Feuerwehren) sind privatrechtlich organisierte Feuerwehren, die dem Schutz der Betriebe und Einrichtungen dienen (§ 15 Abs. 1 SächsBRKG).
- ³ In jeder Gemeinde ist eine Freiwillige Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) einzurichten. Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern haben eine Berufsfeuerwehr aufzustellen (§ 15 Abs. 2 SächsBRKG).
- ⁴ In Sachsen waren 2022 etwa 46.700 Menschen Mitglieder einer Freiwilligen-, Berufs-, Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

Abbildung 1: Gedenkstein der LFS



Quelle: Eigene Aufnahme, SRH, Januar 2023.

Abbildung 2: Gelände und Ausstattung der LFS



Quelle: Eigene Aufnahme, SRH, Januar 2023.

2 Prüfungsfeststellungen

2.1 Festlegungen zum Lehrbetrieb an der LFS

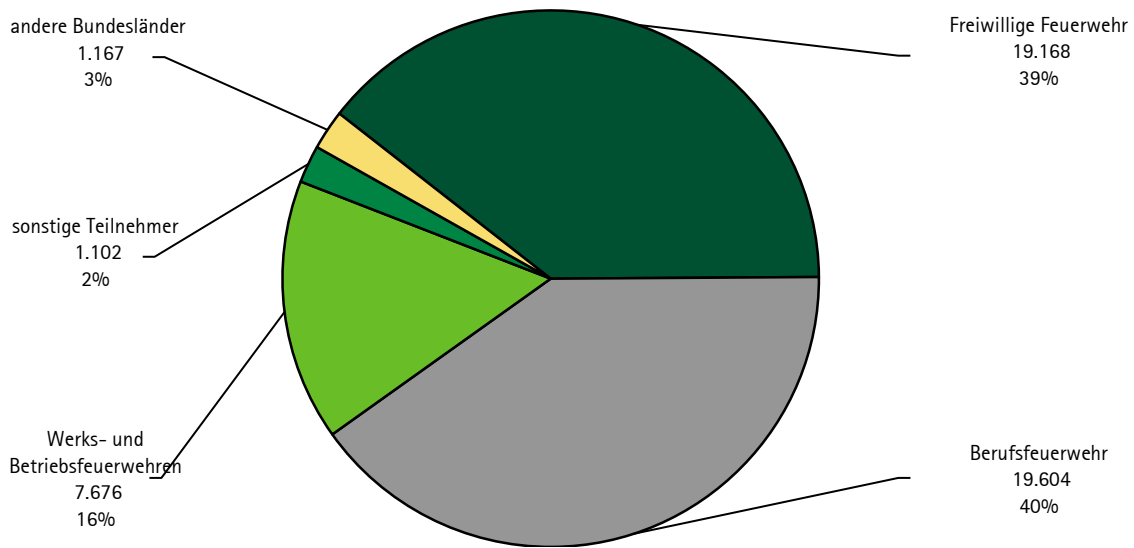
- ⁵ Die Gemeinden als örtliche Brandschutzbehörden sind sachlich zuständig für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren. Die Ausbildung erfolgt in regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsdiensten sowie in Lehrgängen in den Gemeinden, in Lehrgängen der Landkreise und der Landesfeuerwehrschule. Soweit die Ausbildung nicht in Lehrgängen der Gemeinden oder Landkreise erfolgen kann, wird sie an der Landesfeuerwehrschule, einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung oder als Außenlehrgang der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.
- ⁶ Für Angehörige der Berufsfeuerwehren hat das SMI geregelt, dass Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang an der LFS durchzuführen sind. Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) die Aus- und Fortbildung sowie die jeweils erforderlichen ausbildungsbezogenen Voraussetzungen. Sie gibt auch Auskunft, an welchen Orten die Aus- und Fortbildung erfolgen soll. Neben eindeutig auf Gemeinde, Kreisebene oder LFS zugewiesenen Ausbildungen, bestimmt die FwDV 2, dass bestimmte Lehrgänge nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an der LFS durchgeführt werden können. Das Landesrecht Sachsen regelt die Zuweisung der Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren an die LFS nicht vollumfänglich. Das SMI hat für die Freiwilligen Feuerwehren keine Ausführungsbestimmung zur FwDV 2 getroffen. Eine landesrechtliche Regelung für die Lehrgänge, die alternativ auf Kreisebene oder an der LFS gehalten werden können, fehlt.

2.2 Verteilung der Belegung der Lehrgänge zwischen Freiwilliger Feuerwehr und Berufsfeuerwehr

- ⁷ Die Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen haben mit über 43.000 Mitgliedern den größten Anteil an den Mitwirkenden im Brandschutz (92 %). Der übrige Brandschutz wird über die Berufsfeuerwehren der 8 großen Städte (5 %) und über die privaten Werks- und Betriebsfeuerwehren (3 %) abgesichert.
- ⁸ Im Jahr 2022 wurden an der LFS 4.536 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und 717 Angehörige der Berufsfeuerwehren sowie 845 weitere Teilnehmer aus den Bereichen von betrieblichen und Werksfeuerwehren, anderen BRK-Behörden sowie anderen Bundesländern aus- und fortgebildet. Die Dauer der Lehrgänge variiert innerhalb der Lehrgänge von 1 Tag bis zu einem halben Jahr.

- 9 Die Lehrangebote der LFS wurden aber nur zu 39 % von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und zu 40 % von den Angehörigen der Berufsfeuerwehr genutzt.

Abbildung 3: Zuordnung der Teilnehmer der Feuerwehren an Lehrgängen der LFS 2022 nach Teilnehmertagen



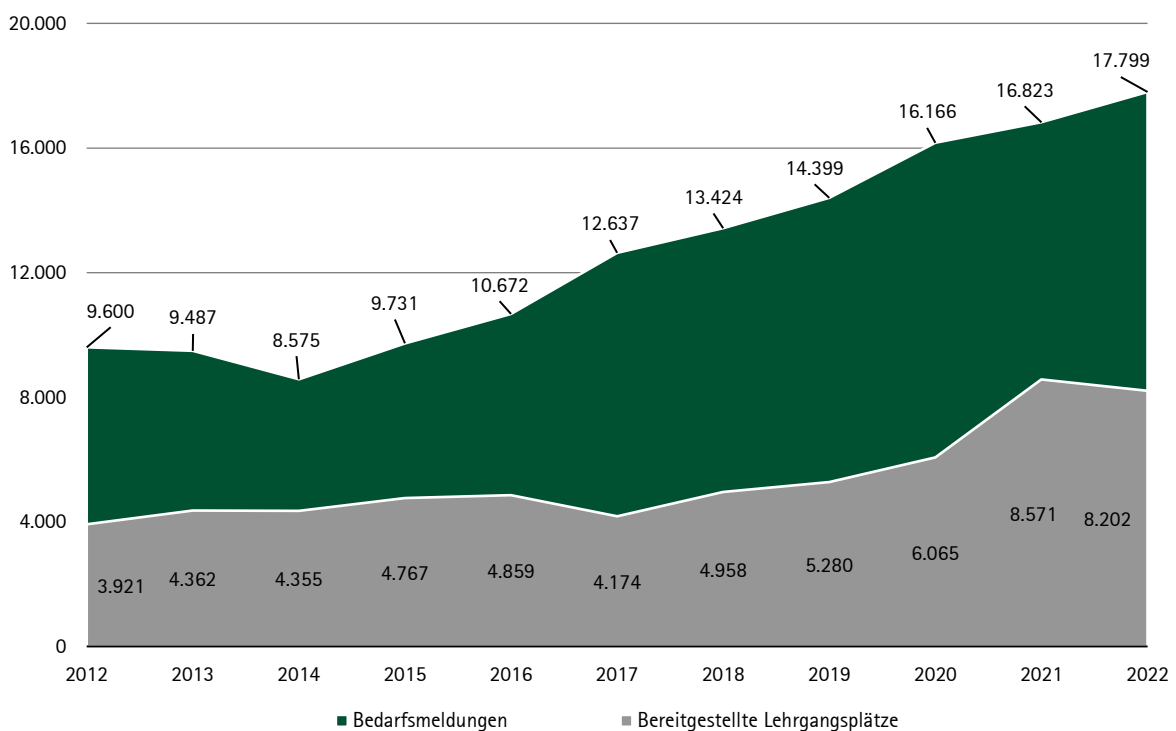
Quelle: Lehrgangsübersicht LFS 2022.

- 10 Die Verteilung der Belegung der Plätze in den Lehrgängen der LFS spiegelt nicht den Anteil der Zugehörigkeit der Angehörigen der verschiedenen Feuerwehren wider. Die Lehrgänge sind überproportional mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr belegt.

2.3 Bedarfsplanung an der LFS

- 11 In den letzten 10 Jahren stiegen die Bedarfsmeldungen an die LFS für Aus- und Fortbildungen der Feuerwehren kontinuierlich auf zuletzt 17.799. Auch das Angebot der LFS erhöhte sich kontinuierlich. Im Mittelwert konnte die LFS jährlich 43 % der gemeldeten Bedarfe decken.

Abbildung 4: Bedarfsmeldungen und Lehrgangsplätze der LFS



Quelle: Daten der LFS.

- 12 In der Vergangenheit übermittelten die Feuerwehren ihre Schulungsbedarfe jährlich zu einem Stichtag an die örtlich zuständigen Kreisbrandmeister. Die Meldungen erfolgten ohne namentliche Nennung des konkreten Angehörigen der Feuerwehr. Es war nicht ausgeschlossen, dass die Wehren einen höheren, als den tatsächlich bestehenden Bedarf, meldeten. Die Kreisbrandmeister leiteten die Bedarfe dann gebündelt der LFS zu. Eine Prüfung der Bedarfe über das SMI erfolgte nicht. Aus den gemeldeten Bedarfen plante die LFS das Programm für das Folgejahr.
- 13 Ende 2018 schrieb die LFS Leistungen für die Einführung einer Schulverwaltungssoftware aus. Die neue Software sollte die Lehrgangs- und Unterrichtsplanung und Lehrgangsbedarfsermittlung mit der Lehrgangplatzvergabe und der Lehrgangsteilnehmerverwaltung nebst Internatsverwaltung in einem System verbinden. Jeder Interessent soll sich künftig persönlich zu einem Lehrgang anmelden und dabei Angaben zu evtl. notwendigen Vorkenntnissen machen. Aus den Anmeldungen erstellt die LFS dann die entsprechenden Lehrgänge und weist die Dozenten zu.
- 14 Zwar verhindert die Schulverwaltungssoftware künftig Doppelanmeldungen bzw. Anmeldungen ohne vorausgesetzte Vorbildung. Jedoch kann auch das neue System den tatsächlichen Bedarf und damit die grundsätzliche Notwendigkeit an Aus- und Fortbildungen nicht abbilden.
- 15 Hierzu ist es erforderlich, den grundsätzlich notwendigen Fortbildungsbedarf einer Feuerwehr z. B. über den Brandschutzbedarfsplan festzustellen. Dieser gibt Auskunft über Stärke und Ausstattung der Feuerwehren vor Ort.

3 Folgerungen

- 16 Die Teilnahme an den Lehrgängen der LFS durch die verschiedenen Akteure des Brand- und Katastrophenschutzes ist sachgerecht zu regeln. Ohne das Vorliegen sachlicher Gründe sollte die Belegung im Verhältnis zu der Anzahl der Mitglieder der verschiedenen Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgen. Das SMI hat es bislang unterlassen, Regelungen zur sachgerechten Belegung nach fachlichen Gründen zu treffen.
- 17 Das SMI sollte verstärkt Vorgaben für die Teilnahme an Lehrgängen der LFS zu machen. Die Notwendigkeit der Teilnahme an den jeweiligen Lehrgängen für die gemeldeten Teilnehmer ist am Brandschutzbedarfsplan zu bemessen. Sollten mehr Bedarfe als Lehrgangskapazitäten vorhanden sein, muss das SMI steuern, welche Anmeldungen zum Zuge kommen und welche zurückgestellt werden müssen.

4 Stellungnahme des SMI

- 18 In seiner Stellungnahme teilte das SMI mit, dass eine landesrechtliche Regelung für die Zuweisung der Lehrgänge aus Sicht des SMI nicht erforderlich sei. Brandschutz sei weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Für die Ausbildung der Feuerwehren sei daher vorrangig die kommunale Ebene zuständig. Nur in Ausnahmefällen, wenn es z. B. um eine komplexe Ausbildung gehe, müsse diese entsprechend der FwDV 2 an der LFS stattfinden. Bei Lehrgängen, die auf Kreisebene oder an einer Landesfeuerweherschule stattfinden können, sei weiterhin vorrangig die kommunale Ebene zuständig. Nur, wenn diese nicht leistungsfähig genug sei, könne die Ausbildung an der LFS durchgeführt werden.
- 19 Das SMI übermittelte in seiner Stellungnahme zudem abweichende Angaben zu den tatsächlichen Lehrgangsteilnehmerzahlen für das Jahr 2022.
- 20 Das SMI erläuterte, dass eine Prüfung der angemeldeten Bedarfe durch die LFS bzw. durch das SMI nicht erfolge und solange es keine Hinweise auf ein rechtswidriges Verhalten der unteren SächsBRKG-Behörden gäbe, auch nicht zulässig sei. Es sei Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung, dass die Ausbildungsbedarfe ausschließlich durch die unteren SächsBRKG-Behörden festgelegt werden können. Zudem steige das Angebot der bereitgestellten Lehrgangplätze an der LFS kontinuierlich.

5 Schlussbemerkungen

- 21 Der SRH hat die vom SMI übermittelten Zahlen im Bericht angepasst. Im Übrigen bleibt der SRH bei seiner Auffassung, dass im Freistaat Sachsen nicht ausreichend geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Aus- und Fortbildungen an der LFS stattfinden müssen. Nach der FwDV 2 sollen bestimmte Lehrgänge nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an der LFS durchgeführt werden. Für diese Aus- und Fortbildungen ist eine landesrechtliche Zuweisung an einen Ausbildungsort erforderlich.
- 22 Hinsichtlich der Bedarfsplanung besteht aus Sicht des SRH weiterhin Handlungsbedarf. Zwar darf die Meldung der Bedarfe durch die SächsBRKG-Behörden insoweit nur auf die Rechtmäßigkeit überprüft werden. Die Planung der Lehrgänge anhand der gemeldeten Bedarfe erfolgt jedoch durch die LFS, die dem SMI untersteht. Sollten mehr Bedarfe als Lehrgangskapazitäten vorhanden sein, muss das SMI steuern, welche Anmeldungen vorrangig sind und welche zurückgestellt werden müssen.

